

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.06.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0561/23/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.06.2023	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
13.06.2023	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal – Beschlussfassungen der Bezirksvertretungen Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 31.05.2023		

Grund der Vorlage

Anfrage der SPD Fraktion vom 31.05.2023

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Meyer

Die SPD-Fraktion bittet um Beantwortung der nachfolgenden Fragen zur Sitzung des Rates am 13. Juni 2023.

Die Große Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Anträge auf Ausnahmen gemäß § 4 der Baumschutzsatzung wurden seit deren Inkrafttreten gestellt?

Seit dem Inkrafttreten der Baumschutzsatzung im Oktober 2019 bis Ende 2022 wurden 1610 Anträge auf Ausnahme gem. § 4 der Baumschutzsatzung gestellt.

Seit dem 01.01.2023 bis zum 31.05.2023 wurden 221 Fällanträge gestellt.

Über die verschiedenen Beweggründe der Fällanträge wurde in den Drucksachen VO/387/21 und VO/1626/23 detailliert berichtet.

2. Wie viele Genehmigungen wurden gemäß § 4 Abs. 2 u. 3 der Satzung für die o. g. Anträge erteilt?

Aufgrund der o.g. Fällanträge wurden 1245 Fällgenehmigungen erteilt.

3. Welcher Zeitraum kann im Durchschnitt angesetzt werden, der von der Antragstellung bis zur Genehmigung vergeht?

Der Zeitraum bis zur Erteilung der Fällgenehmigung kann bei den unterschiedlichen Gründen der Fällanträge variieren.

- *Bei Fällanträgen bei denen Bauvorhaben keine Rolle spielen ist der Zeitraum i.d. Regel unter der Monatsfrist.*
- *Bei Maßnahmen der Verkehrssicherheit beträgt der Zeitraum wenige Stunden bis zu wenigen Tagen.*
- *Bei Baumfällungen im Rahmen von Bauvorhaben ist die Fällgenehmigung abhängig von der Baugenehmigung. Sie wird in diesem Fall mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. vorbehaltlich der Erteilung der Baugenehmigung erteilt.*
- *Die verzögerte Beibringung von Unterlagen - wie z.B. Gutachten - kann zu einer Verzögerung der Fällgenehmigung führen.*
- *Für private Fällanträge steht, neben der Beantragung per Mail, das städtische Serviceportal zur Verfügung. Hier wird der Antragsteller/ die Antragstellerin durch die Formulare geführt. Durch die vorgegebenen Fragestellungen und die vergebenen Felder für Anlagen, kann vermieden werden, dass wichtige Angaben vergessen werden.*

4. Welche Leistungseinheiten der Verwaltung bereiten die Beschlussfassungen für Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung vor und legt diese in den Bezirksvertretungen vor?

Die Beschlussfassungen für Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 der Baumschutzsatzung, d.h. Fällung von Bäumen die der Baumschutzsatzung unterliegen, bei denen die Stadt Eigentümerin ist, werden von denjenigen Dienststellen vorbereitet, die Träger der Vorhaben sind welche die Baumfällung auslösen. Das sind z.B. GMW bei städtischen Gebäuden, WAW bei Bauvorhaben zur Ver- und Entsorgung, R 103 z.B. bei Spielplätzen.

Bei privaten Bauvorhaben, die nur verwirklicht werden können, wenn einer oder mehrere städtische Bäume entfernt werden, erfolgt die Beteiligung der zuständigen BV durch R 106.3 (Umweltbelange in Baugenehmigungs- und Planverfahren).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen